

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 49 - 50

Plus valet quod agitur, quam quod simulate  
concessitur

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Plus valet quod agitur, quam quod simulate concessitur. Vor längerer Zeit hatte A. an B. und C. je ein Grundstück verkauft und die Käufer in den Besitz und Genuß der Kaufsobjekte gesetzt. Die Käufe waren notariell verbrieft worden. B. verkaufte sein Grundstück später an D., dann C. sein Grundstück mit seinem übrigen Grundbesitz an E. Nach Umfluß mehrerer Jahre machte D. die Entdeckung, daß schon bei Verlautbarung der Kaufverträge zwischen A., B. und C. eine Verwechslung der Plannummern stattgefunden hatte, und verlangte von E. die Berichtigung der Bezeichnung der bereits im beiderseitigen Besitze befindlichen Grundstücke, sowie eine Entschädigung dafür, daß er seit einer Reihe von Jahren für das höher werthige Grundstück des E. die Lasten und Abgaben getragen hatte, die von ihm als dem buchmäßigen Besitzer erhoben worden waren.

Diese Differenz kam dadurch zur Ausgleichung, daß die Bezeichnungsberichtigung von dem deshalb angegangenen Notar in die Form eines Tauschvertrages ge-

kleidet und hiebei für D. eine Tauschaufgabe festgesetzt wurde. Als E. den aus diesem Geschäfte übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkam, stellte D. Klage auf Bezahlung der ihm stipulirten Summe und auf hypothekenfreie Ueberschreibung des ihm gehörigen Grundstückes im Hypothekenbuche. E. wendete gegen die Klage ein, daß der Tauschvertrag nichtig sei, weil seine Ehefrau, mit der er in Gütergemeinschaft lebe, denselben nicht genehmigt habe und auch nicht genehmigen werde, wogegen D. geltend machte, daß in Wesenheit kein Tauschgeschäft vorliege, sondern nur eine Plannummerberichtigung, und die Tauschaufgabe nur die Entschädigung für die getragenen Kosten und Abgaben bilde.

Das Untergericht wies die Klage auf Grund des Einredenvorbringens des Beklagten ab, das Oberlandesgericht verurtheilte jedoch nach der Klagebitte und begründete dieses in nachstehender Weise:

Es steht fest, daß an die Vorbesitzer der Streittheile diejenigen Grundstücke thatsächlich übergeben wurden, welche sie zu kaufen beabsichtigten, und daß in den Verträgen nur die bezüglichen Plannummern unrichtig aufgeführt wurden. Beim Abschluß des Vergleiches handelte es sich demnach nicht um einen Gründetausch, sondern um die Berichtigung der Bezeichnung der bereits im beiderseitigen Besitze befindlichen Grundstücke und die Ausgleichung dafür, daß der Kläger für das höher werthige Grundstück die Kosten und Abgaben getragen hatte, die wegen der unrichtigen Bezeichnung und Umschreibung von ihm als in den Büchern eingetragenen Besitzer statt von dem Beklagten als thatsächlichem Besitzer erhoben wurden. Wenn der Notar diese Berichtigung in die Form eines Tauschvertrages kleidete und die Entschädigungssumme als Tauschaufgabe bezeichnete, so kann dieses auf die rechtliche, den thatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Beurtheilung der Sache keinen Einfluß üben. Insofern die Zusicherung der Umschreibung der richtigen